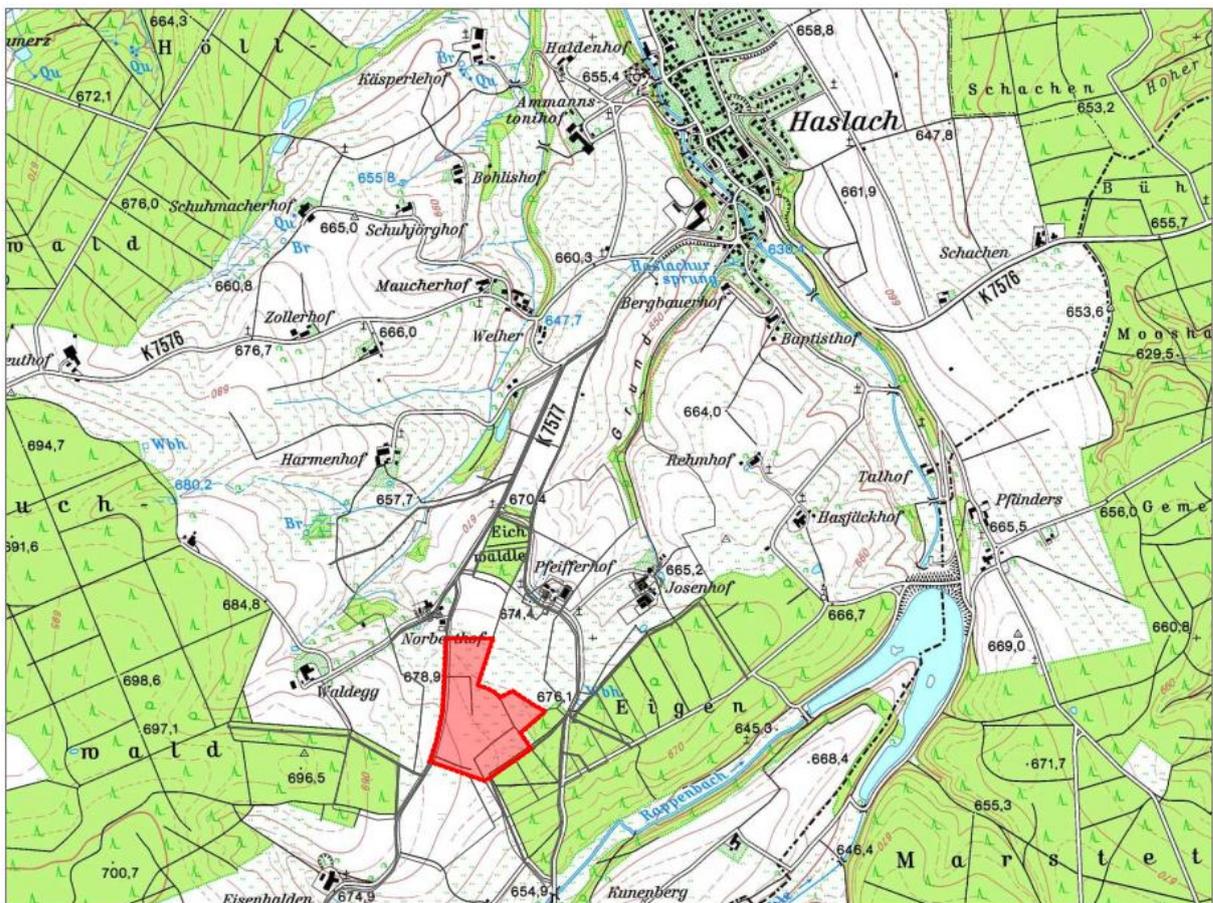


Gemeinde Rot an der Rot

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Haslach", Rot an der Rot

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Stand: 18.10.21



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Haslach", Rot an der Rot
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Stand: 18.10.21

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rot an der Rot
Klosterhof 14
88430 Rot an der Rot

Telefon: 08395 9405-0
Telefax: 08395 9405-99
E-Mail: rathaus@rot.de
Web: www.rot.de



Vertreten durch: Bürgermeisterin Irene Brauchle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Tobias Buchschuster - B.Eng. Umweltsicherung
Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung

Memmingen, den 18.10.2021

Tobias Buchschuster
B.Eng. Umweltsicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Bestand	5
4	Methodik	6
4.1	Vögel	7
5	Wirkungen des Vorhabens	10
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	10
5.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	10
6	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	11
7	Fazit	12
8	Literatur	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Termine zur Kartierung der Brutvögel	6
Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG)	8
Tabelle 3: Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs; Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich	6
Abbildung 2: Feldlerche im Untersuchungsgebiet (LARS CONSULT, 2021)	8
Abbildung 3: Brutreviere planungsrelevanter Arten	9

ANHANG

Arten-Formblätter Feldlerche und Goldammer

1 Anlass

Die Gemeinde Rot an der Rot plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Haslach. Vorhabenträger ist die EnBW Solar GmbH. Dabei soll die gegenständliche Fläche, derzeit von landwirtschaftlich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, in eine Photovoltaikanlage umgewandelt werden.

Die EnBW hat das Büro LARS consult mit der Erstellung des Bebauungsplans inklusive Umweltbericht sowie mit der Abhandlung der artenschutzfachlichen Belange beauftragt. Bei der Relevanzprüfung (LARS CONSULT, 2021) wurde der Bedarf zusätzlicher Kartierungen festgestellt. Die Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der potentiellen Eignung des Untersuchungsgebiets Erfassungen zur Überprüfung des Vorkommens von offenlandbrütenden Vogelarten, sowie von Brutvogelarten im Bereich der an das Gebiet grenzenden Gehölze nötig sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Beim geplanten Vorhaben ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, also in Gebieten mit Bebauungsplänen, sowie während der Planaufstellung, wird durch §44 BNatSchG Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

3 Lage und Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich südlich des Ortsteils Haslach in der Gemeinde Rot an der Rot auf der Gemarkung Haslach, innerhalb der Gewanne St. Sebastian und Stockäcker. Es liegt auf den Flurstücken 122 (Teilfläche), 123 und 156/1 (Teilfläche) und umfasst eine Fläche von ca. 12,5 ha. Das Gelände ist eben und liegt auf einer Höhe von ca. 679 m ü. NN.

Im Norden und Süden grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich intensiv als Grünland/Acker genutzte Flächen, während es im Westen durch einen geteerten Landwirtschaftsweg von weiterem landwirtschaftlich genutztem Grünland abgegrenzt wird. Im Osten befinden sich in unmittelbarer Nähe (in ca. 30 m (Südosten) bzw. ca. 60 m (Nordosten) Entfernung) ein Waldgebiet (Gewann Eigen). Ein ca. 0,5 m breiter Graben, der schmal von Altgras, z.T. hochstaudenartig ausgeprägt, gesäumt wird, verläuft entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs. Dort findet sich zudem eine Aufforstungsfläche (v.a. Fichten), welche durch einen Grasweg vom Graben getrennt wird. Weiterhin befindet sich eine solitäre Fichte sowie ein kleines Einzelgebüsch (ca. 200m², standortgerecht, feuchter Standort, u.a. Holunder (*Sambucus spec.*)) östlich des Plangebietes entlang des Grabens.

Das Untersuchungsgebiet selbst wird derzeit größtenteils (ca. 2/3) von einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche geprägt. Im östlichen sowie im nordwestlichen Bereich befindet sich ein artenarmes Grünland, welches sich im östlichen Bereich, in räumlicher Nähe zum Graben und Wald, durch eine erhöhte Feuchtigkeit auszeichnet.

Schutzgebiete gemäß dem §§ 23 – 30 BNatSchG als auch nach europäischem Recht ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten, die nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, finden sich nicht innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes. Jedoch verläuft durch das Plangebiet im südwestlichen Bereich ein 1.000 m Suchraum des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte der LUBW. Faktisch besitzt dieser Teil des Geltungsbereichs jedoch keine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit, sondern wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs; Quelle: LUBW Kartendienst, unmaßstäblich

4 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit Hilfe eines Fernglases sowie akustisch über den artspezifischen Gesang. Es wurden ab Sonnenaufgang bis ca. 2 Stunden nach Sonnenaufgang sechs Begehungen bei günstiger Witterung (kein Regen, kein starker Wind) durchgeführt. Dabei wurden auch die an den Geltungsbereich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt.

Tabelle 1: Termine zur Kartierung der Brutvögel

Datum	Wetter	Temperatur
23.03.2021	Trocken, leicht bedeckt, kaum Wind	5°C
08.04.2021	Trocken, leicht bedeckt, mäßig windig	0°C
27.04.2021	Trocken, wolkenlos, mäßig windig	4°C
11.05.2021	Trocken, bedeckt, schwacher Wind	10°C
28.05.2021	Trocken, wolkenlos, kaum Wind	5°C
18.06.2021	Trocken, wolkenlos, schwacher Wind	14°C

4.1 Vögel

Bei den Kartierungen wurden 12 Vogelarten erfasst. Die meisten dieser Arten brüten außerhalb des Untersuchungsgebiets und nutzen die Fläche sporadisch zur Nahrungssuche. Da sich im direkten Umfeld vergleichbare Flächen befinden, die ebenfalls genutzt werden, stellt das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Für Feldlerche und Goldammer liegt ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet bzw. direkt daran angrenzend vor.

Ein Brutpaar der Feldlerche brütet auf der derzeit intensiv genutzten Ackerfläche, auf der die Freiflächen-PV errichtet werden soll. Es gibt Untersuchungen, dass die Feldlerche unter guten Bedingungen auch auf Flächen, die als Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden, weiterhin brütet (BADELDT et al. 2020). Dabei sind die Form der Pflege der Fläche, sowie der Abstand der Modulreihen wichtige Einflussfaktoren. Die Datenlage ist allerdings noch nicht ausreichend um eine generelle Aussage dazu treffen zu können. Ein Ausgleich der Feldlerche in der Fläche wird bei Schaffung optimaler Bedingungen sowie einem Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahme fachgutachterlich als möglich erachtet. Neben der Anordnung und Höhe der Module ist die Pflege der Fläche entscheidend. Störungen durch Pflegearbeiten während der Brutzeit sind zu vermeiden. Demnach sollte die Fläche zweimal im Jahr (unmittelbar nach der Brutzeit Ende Juli und Anfang bis Mitte September) gemäht werden.

Im Bereich der an das Gebiet angrenzenden Aufforstungsfläche befinden sich zudem zwei Brutreviere der Goldammer. Diese Brutreviere liegen damit außerhalb des Eingriffsbereichs. Die Goldammer wird durch die Errichtung der Freiflächen-PV voraussichtlich nicht gestört, da nicht geplant ist, Gehölze in den Brutrevieren der Goldammern zu entfernen. Es ist nicht zu erwarten, dass baubedingte Auswirkungen erhebliche Störungen der Goldammer hervorrufen. Die baubedingten Auswirkungen sind außerdem zeitlich begrenzt. Des Weiteren gehen auch betriebsbedingt keine erwartbaren Beeinträchtigungen für die Goldammer von der Anlage aus. Potentiell kann die extensive Bewirtschaftung der PV-Anlage zur Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitat für die Art führen.

Im angrenzenden Fichtenforst brütet der Erlenzeisig, der den sog. Allerweltvogelarten zuzuordnen ist. Für diese Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, genügend Lebensstätten im Umfeld vorhanden sind, um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten, und aufgrund der allgemeinen Häufigkeit und der Verhaltensweisen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dieser Arten auftritt (RUNGE, SIMON & WIDDIG 2010).

Die weiteren angetroffenen Arten wurden nur einmal im Brutgebiet festgestellt, woraus sich kein Brutverdacht ergibt. Es handelt sich um Durchzügler, die den Bereich überflogen haben, sowie um Nahrungsgäste. Da es vergleichbare Flächen im Umfeld gibt, ist davon auszugehen, dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche, um kein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist außerdem weiterhin möglich.

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL BW 2016	Kommentar
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	BV außerhalb des UG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	überfliegend
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	BV außerhalb des UG
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	BV außerhalb des UG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutnachweis im UG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	BV im angrenzenden Jungwuchs
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	BV außerhalb des UG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Nahrungsgast
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	BV außerhalb des UG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	BV außerhalb des UG

Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, N = Nahrungsgast; * = kein Gefährdungsstatus



Abbildung 2: Feldlerche im Untersuchungsgebiet (LARS CONSULT, 2021)

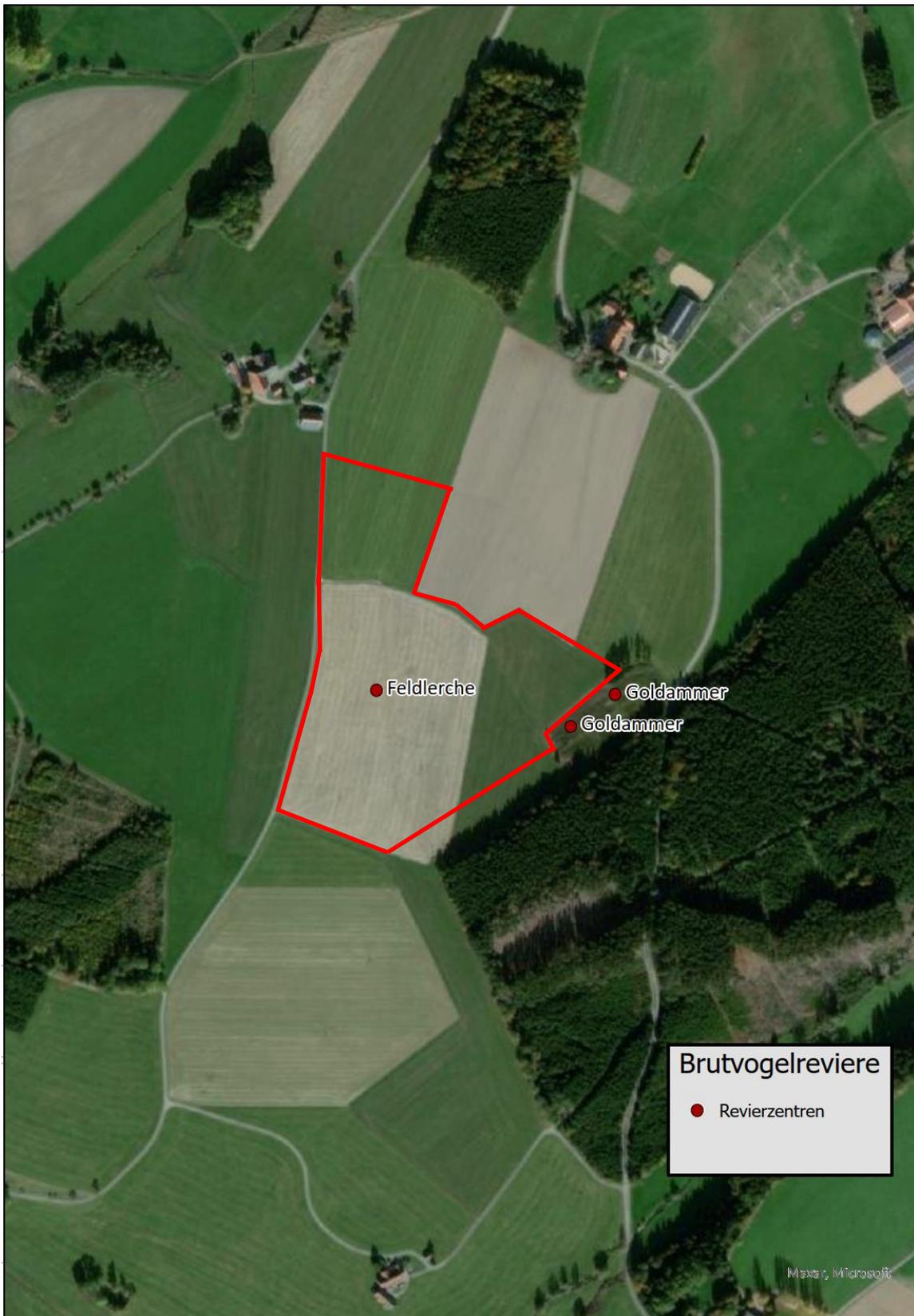


Abbildung 3: Brutreviere planungsrelevanter Arten (Lage des Geltungsbereichs rot markiert; unmaßstäblich)

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die potenziell Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese müssen im konkreten Vorhaben nicht unbedingt eintreffen. Die Beurteilung des tatsächlichen Eingriffs erfolgt in den angehängten Formblättern im Rahmen der Wirkungsprognose bei den einzelnen Arten.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

Durch die Einrichtung der Baustelle sowie zur Materiallagerung werden Flächen in Anspruch genommen (Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Zufahrten) und dadurch strukturell verändert. Für verschiedene Artengruppen führt das zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten (z.B. bodenbrütende Vogelarten), für andere können geeignete Habitatstrukturen entstehen und schnell besiedelt werden (z.B. Reptilien, Amphibien).

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko:

Während der Bauphasen kann es für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass Gelege von Bodenbrütern zerstört werden. Durch verschiedene Arbeiten besteht die Gefahr flugunfähige Jungvögel zu verletzen und Gelege zu zerstören.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen:

Die Bautätigkeit führt aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz zu optischen und akustischen Störreizen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen und Schadstoffen. Im Falle nächtlicher Bautätigkeiten käme es zu Lichtemissionen in die angrenzenden Habitatstrukturen. Es können teils erhebliche temporäre Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen, die z.B. zur Aufgabe von Vogelbruten und einem Funktionsverlust von Flugrouten führen.

5.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

Durch die Überbauung und strukturelle Veränderung des Geltungsbereiches führt das geplante Vorhaben zum Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Saumstrukturen, die von verschiedenen Artengruppen als Lebensraum genutzt werden. Durch die anschließende extensive Nutzung entstehen teilweise neue Habitatstrukturen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko:

Durch die geplanten Module und Verkehrswege kommt es zu einer Barrierewirkung bzw. Zerschneidung von Wander- und Flugwegen von Amphibien, Vögeln und Fledermäusen. Durch Kollisionen mit

Bestandteilen der Anlage (Module etc.) besteht die Gefahr, dass Tiere dieser Artengruppen verletzt oder getötet werden.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, Licht, optische Störungen:

Durch den Betrieb der Freiflächen-PV kommt es zu optischen Störungen in den angrenzenden Flächen, die sich u.a. negativ auf einige Brutvogelarten auswirken. Große und hohe Module wirken als starke Kulissen in der Landschaft, auf die Arten mit einer hohen Störungsempfindlichkeit (z.B. Feldlerche) mit dem Verlassen des Brutplatzes reagieren können. Derartige Störungen wirken entsprechend der artspezifischen Empfindlichkeit dauerhaft über den direkten Eingriffsbereich hinaus.

6 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Tabelle 3: Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Maßnahme	Beschreibung
V1	<p>Bauzeitenregelung Alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, also zwischen 01.08.-29.02. durchzuführen.</p> <p>Sollten Baumaßnahmen während der Brutzeit unumgänglich sein, sind zu Beginn der Brutzeit, also bis spätestens 15. März, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fläche unattraktiv zu gestalten. Dies kann beispielsweise durch das Aufstellen von ca. 2 m langen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern (ca. 1,5 m lang) auf den eingriffsrelevanten Flächen erfolgen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich inklusive eines 50-m-Pufferbereichs aufgestellt. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind von einer ornithologischen Fachkraft auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Für den Fall, dass Vergrämuungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist vor der Vergrämuung eine entsprechende funktionsfähige CEF-Fläche (siehe unten CEF1 externer Ausgleich) zur Verfügung zu stellen.</p>
V2	<p>Keine Nachtbaustellen Damit keine Störung der Fauna in den angrenzenden Habitaten durch nächtliche Beleuchtung entsteht, ist auf nächtliche Baustellen und die Beleuchtung dieser zu verzichten.</p>
CEF1	<p>Ausgleich des Feldlerchenhabitats</p> <p>Beim Ausgleich des Feldlerchenreviers auf der Fläche der PV-Anlage sind folgende CEF-Maßnahmen möglich:</p> <p>Interner Ausgleich</p>

Maßnahme	Beschreibung
	<p>Vermeidung der Pflanzung von höherwüchsiger Vegetation. Um die Prognosesicherheit zu erhöhen, werden zusätzlich die Modulreihen so verschoben, dass größere Freiflächen als optimale Bruthabitate entstehen. Verzicht auf Ansaat der als Bruthabitate vorgesehenen Freibereiche. Die Freibereiche müssen nach Bedarf im Herbst gegrubbert werden. Ansaat von blütenpflanzenreichem Regiosaatgut zur Aufwertung als Nahrungshabitat außerhalb der vorgesehenen Brutflächen. Eine Pflege ist generell ausschließlich außerhalb der Brutzeit (1. August bis 1. März) möglich. Alternativ kann Schafbeweidung mit ganzflächig maximal 0,7-0,8 GVE oder als Wechselbeweidung mit maximal 1,2 GVE, außerhalb der vorgesehenen Brutflächen, durchgeführt werden.</p> <p>Externer Ausgleich</p> <p>Sollte eine interne Aufwertung nicht möglich sein, so sind CEF-Maßnahmen auf angrenzenden Flächen vorzunehmen. Für Feldlerchen bietet sich die Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blühstreifen an. Dazu sind die Ackerflächen in der Umgebung des Eingriffs geeignet. Die Konkretisierung der Maßnahmen sollte sich an der gängigen Literatur orientieren (z.B. LUBW 2019: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben; THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, 2013: Produktionsintegrierte Kompensation – Maßnahmenvorschläge; TU DRESDEN, 2020: Arbeitshilfe produktionsintegrierte Kompensation).</p>

7 Fazit

Bei den Kartierungen konnte nur für die Feldlerche eine Betroffenheit im Geltungsbereich festgestellt werden. Die Feldlerche ist direkt betroffen und muss bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Es sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Erhalt bzw. Ausgleich des Bruthabitats der Feldlerche umzusetzen. Bei Beachtung der genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine weiteren Arten betroffen sind und keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

8 Literatur

BADELT O., WIEHE J, MATTHIES S., VON HAAREN C. (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Leibniz Universität Hannover. Hannover

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

- GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.) (1985ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (2. Auflage). Bearbeitet u.a. von Kurt M. Bauer und Urs Glutz von Blotzheim. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main, Aula-Verlag
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Gemeinde Rot an der Rot

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage
Haslach“, Rot an der Rot

Feldlerche – *Alauda arvensis*

1 Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rot and der Rot plant auf der Gemarkung Haslach die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Genauere Details zur Planung, zum Untersuchungsgebiet sowie zur Methodik und den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen sind im „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ beschrieben. Auf folgende relevante Planunterlagen wird verwiesen:

- LARS CONSULT (2021): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-photovoltaikanlage Haslach“, Rot an der Rot
- LARS CONSULT (2021): Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“, Rot an der Rot
- LARS CONSULT (2021): 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

2 Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art

Art des Anhang IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLBW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

RLD = Rote Liste Deutschland

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg

EHK = Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche brütet bevorzugt in der offenen Feldflur, auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. In der Kulturlandschaft werden Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide genutzt, da hier während der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Brutreviere werden witterungsabhängig zwischen Mitte Februar und Anfang März besetzt, die Eiablage erfolgt frühestens Mitte März (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2012). Bei der Wahl des Brutplatzes hält die Art oftmals einen Mindestabstand von 100 m bis 150 m zu höheren Strukturen (Gehölze, Gebäude). Sie benötigt insektenreiche Biotope (Brachen, Hochstaudenfluren, Extensivgrünland, Weiden) im Umfeld der Brutplätze (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 2001, BEZZEL ET AL. 2005). Als Zugvogel verlässt die Feldlerche ihre Brutgebiete in Deutschland ab September und überwintert in schneefreien Gebieten u.a. in Westeuropa und im Mittelmeerraum.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurde ein brütendes Feldlerchen-Paar auf der zentralen Ackerfläche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Abhängig von der Fruchtfolge und der entsprechenden Bodenbearbeitung können die Besiedlungsdichte sowie die Standorte der Brutreviere sich jährlich im Gesamthabitat verlagern.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population: nicht möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Die Feldlerche ist in Baden-Württemberg mit 85.000 - 100.000 Brutpaaren zwar ein häufiger Brutvogel, die Brutbestände sind aber europaweit im Rückgang begriffen. Rückgangsursachen sind neben eventuellen klimatischen Änderungen vor allem die Intensivierung der Landwirtschaft (LUBW 2016).

3.4 Kartographische Darstellung

Die kartographische Darstellung der Brutreviere ist im Teil „4.1 Vögel“ enthalten.

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein
beschädigt oder zerstört?

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich ja nein
beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

Die Anbringung der PV-Module kann im schlechtesten Fall zur Aufgabe der Fläche als Bruthabitat führen.

Ob die Funktionsfähigkeit als Fortpflanzungsstätte auch nach der Installation der PV-Anlage gegeben ist, kann bei derzeitigem Kenntnisstand nicht beurteilt werden.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige ja nein
Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese
nicht mehr nutzbar sind?

Die Module sind zusätzliche vertikalen Strukturen durch die eine Kulissenwirkung eintreten kann. Diese Kulissenwirkung ist weniger stark als durch Gebäude o.Ä., dennoch können dadurch Bruthabitate auf den betroffenen Flächen und im Umkreis von bis zu 150 m für die Art unattraktiv werden.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Große Modulabstände und eine eher geringe Modultischhöhe in Kombination mit einer auf die Art abgestimmten Pflege der Fläche können sich positiv auswirken. Der Erfolg der Maßnahme sollte mittels Monitoring überprüft werden. Andernfalls muss ein Ausgleich der Habitate durch extensive Ackernutzung oder Feldlerchenfenster auf Flächen im räumlichen Zusammenhang erfolgen.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 ja nein
BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

Details hierzu sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne ja nein
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ja nein gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

Ja. Die Beschreibung der CEF-Maßnahmen sind dem Fachbeitrag zur saP zu entnehmen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Gemeinde Rot an der Rot
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage
Haslach“, Rot an der Rot

Goldammer – *Emberiza citrinella*

1 Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rot and der Rot plant auf der Gemarkung Haslach die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Genauere Details zur Planung, zum Untersuchungsgebiet sowie zur Methodik und den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen sind im „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ beschrieben. Auf folgende relevante Planunterlagen wird verwiesen:

- LARS CONSULT (2021): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-photovoltaikanlage Haslach“, Rot an der Rot
- LARS CONSULT (2021): Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“, Rot an der Rot
- LARS CONSULT (2021): 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“

2 Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhang IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD	RLBW
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V

Legende:

* = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

i = gefährdete wandernde Tierart

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

D = Daten defizitär

RLD = Rote Liste Deutschland

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg

EHK = Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

3 Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Teilzieher, im Winter Bildung kleiner umherziehender Schwärme; Bruthabitat: Hecken (Waldränder) u.ä. in vorzugsweise extensiv genutzter, strukturreicher Umgebung. Essentiell sind Singwarten

(Bäume, Büsche) und Saumvegetation für den Neststandort (Nesthöhe < 1 m, SÜDBECK et al. 2005). Revierdichten in heckenreichen Gebieten bis 5 Reviere/10 ha (HÖLZINGER ab 1981). Gefährdung insbesondere durch Intensivierung der Landwirtschaft / Ausräumen der Landschaft. Die Art ist wenig störungsempfindlich, sie kommt z.B. bei aufkommendem Gehölzbewuchs regelmäßig an Rändern von Abbaustätten (aktiver Betrieb) vor. Brutzeit: ab März bis September (2-3 Jahresbruten möglich).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art ist mit zwei Brutrevieren in den Waldrandbereichen (Jungwuchs) im direkten Anschluss an den Geltungsbereich vertreten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population: nicht möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt

Aufgrund des hohen Brutbestands (200.000 bis 300.000 Paare) trägt das Land Baden-Württemberg eine hohe Verantwortung für die Art. Der zuletzt negative Trend in der Bestandsentwicklung wird insbesondere auf den Verlust von geeigneten Lebensräumen zurückgeführt.

3.4 Kartographische Darstellung

Die kartographische Darstellung der Brutreviere ist im Teil „4.1 Vögel“ enthalten.

4 Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein beschädigt oder zerstört?

Die Goldammer ist eine häufige Art der halboffenen Kulturlandschaft und ist dort vor allem auf Büsche und Sträucher mit angrenzenden extensiven Saumstrukturen angewiesen, in denen sie geschützt ihr Nest anlegt. Durch das Vorhaben werden keine Gehölze oder Gebüsche entfernt. Die Strukturen, in denen die Goldammern brüten, bleiben somit erhalten. Durch die neuen Strukturen

werden potentiell neue Singwarten für die Art geschaffen. Die extensiv gepflegten Bereiche zwischen den Modulen können der Art als Nahrungshabitat dienen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

Die betroffenen Flächen stellen kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im direktem Umfeld um die überplanten Bereiche befinden sich anhand Größe und Wertigkeit vergleichbare Flächen. Durch die extensive Nutzung der Fläche wird diese vermutlich als Nahrungshabitat aufgewertet. Durch die spätere Mahd gelangen mehr Pflanzen zur Samenreife, was ein größeres Nahrungsangebot für die Goldammer bedeutet. Die Gehölze im Geltungsbereich bleiben erhalten. Es sind keine essentielle Habitatstrukturen betroffen.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

Eine zu starke Beleuchtung im Bereich der Gehölze kann sich störend auf das Brutverhalten der Goldammer auswirken.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Im Bereich der Gehölze sollte die Beleuchtung (auch während der Bauphase) minimiert werden.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten unmittelbar zerstört. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen erhalten.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Über die oben genannten Auswirkungen hinaus kommen keine zusätzlichen Störungen vor.
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung zulässig.

erfüllt, unter Berücksichtigung der Wirkungsprozesse und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen:

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.